

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1249/2008, 315/2002 und 546/2003 sowie der Verordnung (EU) Nr. 807/2013 haben die Mitgliedstaaten der Kommission bestimmte Preise von Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaffleisch und Geflügelfleisch sowie für gewisse Kategorien lebend vermarkteter Rinder, Schweine und Lämmer sowie von Eiern, die auf repräsentativen Märkten oder Notierungszentren des jeweiligen Mitgliedstaats festgestellt werden, mitzuteilen.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 807/2013 wurden die Preismeldungen für gewisse vermarktete Rinderkategorien umfassend reformiert und an die derzeitige Praxis der Preisfeststellung auf den betreffenden Märkten der EU angepasst.

Im Übrigen sind auch die Terminologie aufgrund von geänderten Verordnungen und Verweise anzupassen.

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die technischen Details der zu erstattenden Meldungen festgelegt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Zu § 2:

Die Zuständigkeit der AMA ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 2007.

Zu § 3:

Den Gegebenheiten des Vieh- und Fleischsektors und des Eier- und Geflügelsektors in Österreich wurde Rechnung getragen, wobei auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, eine repräsentative Anzahl zu erfassen, abgestellt wurde.

Zu § 4:

Es wird klargestellt, wem die Meldeverpflichtungen obliegen, insbesondere bei Nutztviehmärkten.

Zu § 5:

Die Meldefrequenz (wöchentlich) ergibt sich aus dem EU-Recht. Das Meldeende wird generell mit Dienstag nach Ablauf einer Kalenderwoche fixiert. Auf Basis dieser Meldungen erfolgt die Datenweitergabe an die Europäische Kommission.

Zu § 6:

Meldungen betreffend Mengen und Preise von Rinderhälften und Kälberschlachtkörpern, Schweinehälften, Eiern und Geflügelfleisch sind nach dem Ursprungsland getrennt auszuweisen.

Zu § 7:

Mit der Verwendung der von der AMA ausgegebenen Formblätter wird das Meldewesen grundsätzlich einfach handhabbar. Sofern alle erforderlichen Angaben gleichsam wie am Formblatt vorhanden sind, kann die AMA die Meldungen in jeder technisch zulässigen Form zulassen und auf die Verwendung des Formblattes verzichten.

Zu § 8 bis 10:

Die von Schlachthöfen und Vermittlern abzugebenden Meldungen beziehen sich auf das vermarktete Fleisch, wobei bei Rindern nach Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen und bei Schweinen nach Handlesklassen gemäß der Schlachtkörperklassifizierungs-Verordnung zu differenzieren ist.

Gänzlich neu gestaltet wurden die Meldungen der Nutztviehmärkte und Vermittler für bestimmte lebend vermarktete Rinder (§ 8 Abs. 2) entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 807/2013.

Bei Lämmern und Schafen erfolgt die Meldung nach Stück/Kategorie.

Für die Einheitlichkeit der Meldungen sind Klarstellungen hinsichtlich des heranzuziehenden Preises notwendig.

Zu § 11:

Die Meldepflicht obliegt den Packstellen, wobei die Mengen in Stück und die Preise als Verkaufspreise ab Packstelle ohne USt pro 100 Stück zu melden sind. Bei den Meldungen ist nach Gewichtsklassen und der Art der Haltung zu differenzieren.

Zu § 12:

Die Meldepflicht obliegt den Schlachthöfen und Zerlegebetrieben, wobei sich der Meldeumfang aus der VO (EG) Nr. 546/2003 ergibt.

Zu § 13:

Über die Meldungen haben die Meldeverpflichteten Aufzeichnungen zu führen, welche 3 Jahre vom Ende des Kalenderjahres, das sie betreffen, aufzubewahren sind.

Zu § 14:

Mit dem Inkrafttreten tritt die Vieh-Meldverordnung 2008 außer Kraft.